

S A T Z U N G

des Schwimmvereins

Maxi Swim-Team Hamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Maxi Swim-Team Hamm e.V." Er wurde am 19.12.2005 in Hamm gegründet.
- 2) Der Schwimmverein hat seinen Sitz in Hamm. Er ist beim Amtsgericht Hamm unter der Nr. 1671 im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmens, insbesondere als Leistungssport, sowie die Förderung der Jugendarbeit.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Hamm e.V. und in den für den Schwimmsport zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb einer möglichen Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- 2) Kategorien der Vereinsmitgliedschaft sind:
 - a. natürliche Personen als ordentliche Mitglieder
 - b. Firmen und juristische Personen als außerordentliche Mitglieder
 - c. passive (Förder-) Mitglieder, die den Verein fördern ohne die Einrichtungen zu nutzen
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. befristete Mitgliedschaften aus Sportkursen

- 3) Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Dieser muss bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ergeht ohne Begründung.
- 4) Die Mitgliedschaft wird ab dem Tag der Antragstellung wirksam, sofern nicht innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Vorstand eingelegt wird.
- 5) Das Mitglied hat über die Homepage des Vereins Zugriff auf die Vereinssatzung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann zusätzlich auch Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die in § 3 genannten Mitgliedskategorien und besondere Staffellungen für Familien-Mitgliedschaften sind dabei zu berücksichtigen.
- 2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern auf deren Antrag die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 4) Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich auf das Kalenderjahr, das auch das Geschäftsjahr darstellt. Sie werden halbjährlich oder jährlich im Voraus durch Bankeinzugsverfahren fällig. Liegt der Beginn der Mitgliedschaft zwischen dem 01. Januar und dem 30. Juni, wird der volle Jahresbeitrag fällig, ab dem 01. Juli bis zum Jahresende der halbe Jahresbeitrag.
- 5) Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann. Darunter fallen auch die so genannten „Leistungspauschalen“ zur Finanzierung der Übungsleiter oder Trainer und der Startgelder bei Wettkämpfen. Diese Leistungspauschalen werden monatlich im Voraus durch Überweisungsauftrag fällig. Die Mitgliederversammlung legt eine Staffellung dieser Leistungspauschalen für die einzelnen Trainingsgruppen fest.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss des laufenden Kalender-(Geschäfts-)Jahres. Diese muss bis zum 30.11. des betreffenden Jahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein, der durch den Vorstand bei groben Verstößen gegen die Satzung erfolgen kann, oder wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist
 - c. durch Tod bei natürlichen Personen
 - d. durch Auflösung, Liquidation oder Konkurs bei Firmen oder juristischen Personen
- 2) Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründen keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe zu berücksichtigen und die Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Satzungsgemäße Aufgaben sind im Zusammenhang mit der Förderung des Schwimmsports auch die Bereitschaft, den Verein bei der Organisation von eigenen Wettkämpfen, Fahrten zu auswärtigen Sportveranstaltungen und der Gestellung von Kampfrichtern zu unterstützen.
- 2) Bei minderjährigen Mitgliedern sind die gesetzlichen Vertreter verpflichtet, den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben (wie unter 1) zu unterstützen.
- 3) Ergänzende Richtlinien zum vereinsinternen und sportlichen Verhalten außerhalb des Vereins kann der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung als so genannte „Verhaltensnormen“ oder „Vereinskodex“ festlegen.
- 4) Die aktiven, Schwimmsport treibenden Mitglieder müssen bei Vereinsaufnahme und danach jährlich ihre „Sportgesundheit“ nachweisen.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Jugendversammlung als mögliches zusätzliches Organ

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr statt.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Monate Mitglied im Verein sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für die außerordentlichen Mitglieder.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem 2. Vorsitzenden oder einem vom Vorstand beauftragten Versammlungsleiter.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat zum Beispiel folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Jahresberichts der Vereinsführung
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und eines Protokollführers
 - Bestätigung eines von der Jugendversammlung gewählten Jugendwartes, des Jugendausschusses oder der Jugendsprecher

- Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan
- Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Ordnungen oder Richtlinien und deren Änderungen
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche (jährliche) Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf Beschluss des Vorstands einberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 3) Die Einladung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge durch Aushang im Vereinskasten und auf der Homepage des Vereins erfolgen.

§ 10 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen geschehen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen des Versammlungsleiters oder auf Antrag von mindestens 7 Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
- 2) Jedes Mitglied kann bis 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlung kann kurzfristige Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung durch Abstimmung noch zulassen.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- 4) Zur Änderung der Satzung ist die 2/3 – Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Änderung des Vereinszwecks und Auflösung oder Verschmelzung des Vereins machen eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

§ 11 Niederschrift zur Mitgliederversammlung

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Zur Erleichterung der Abfassung ist die Verwendung von Tonträgern zulässig. Die Niederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und vom Versammlungsleiter sowie dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen.

2) Die Niederschrift muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach der Fertigstellung zulässig und müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Vorstand

1) Der engere oder geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schatzmeister/in (Kassierer/in)

2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- d. dem/der Sportlichen Leiter/in
- e. dem/der Jugendwart/in
- f. dem/der Pressewart/in

3) Darüber hinaus können weitere Vorstandsposten eingerichtet werden.

4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt.

5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der/die Vorsitzende
- b. der/die stellvertretende Vorsitzende

6) Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung und vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden die Vereinsvertretung übernehmen.

7) Für den Fall, dass die anfallenden satzungsgemäßen Arbeiten das Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten überschreiten, kann die Geschäftsführung auch einer hauptamtlich eingestellten Person übertragen werden. Der Geschäftsführer wird dann Mitglied des Vorstands, ist ebenfalls allein zur Vertretung des Vereins berechtigt und tritt an die zweite Stelle der Vertretungshierarchie.

8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahlen sind unbegrenzt zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarische Bestellungen vorgesehen werden.

§ 13 Vorstandsarbeit

1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

-5 von 9-

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet bei Beschlussfassungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Der Vorstand kann Ausschüsse (z.B. Ehren- oder Rechts-Ausschuss) berufen, die ihn bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben beraten und unterstützen. Diese geben sich für ihre Tätigkeit eine eigene Ordnung. Änderungen dieser Ordnung können die Ausschüsse selbst beschließen und bedürfen nicht der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 14 Vergütung und Aufwendungsersatz von Organmitgliedern, bezahlte Mitarbeit

1) Die Inhaber von Vereins- und Organämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2) Unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden oder dass Mitglieder des Vorstands und anderer Organe oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe erhalten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf, ebenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern oder Trainern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1.Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandszuschalen zum Ausgleich von Zeitaufwand und Kosten bei nebenberuflicher Tätigkeit festsetzen.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden muss.

7) Vergütungen gemäß § 14 Absatz 2) sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.

§ 15 Jugendversammlung

- 1) Zur Vereinsjugend zählen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr.
- 2) Die Jugend des Vereins kann sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig verwalten. Auf Vorschlag der Vereinsjugend kann die Mitgliederversammlung eine Jugendordnung beschließen. Die Jugendordnung ist nicht Satzungsbestandteil.
- 3) Im Rahmen einer Jugendordnung kann der Verein eine Jugendversammlung als höchstes Organ der Vereinsjugend einrichten. Die Jugendversammlung tritt mindestens 1-mal im Jahr vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.
- 4) Die Jugendversammlung wählt eine/n Jugendwart/in als Vertreter der Vereinsjugend im Vorstand und bestimmt einen Jugendausschuss oder je 1 Jugendsprecher/in, die eng mit dem/der Jugendwart/in und dem Vorstand zusammenarbeiten.
- 5) Der/die Jugendwart/in bedarf als Vorstandsmitglied der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Auch Jugendausschuss und Jugendsprecher müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 16 Kassenprüfung (oder auch Rechnungsprüfung, Revision)

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
- 3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstands auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung eines Jugendetats zu überprüfen. Dazu sind sie berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.
- 4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und können die Entlastung des Vorstands vorschlagen.

§ 17 Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Bei groben Verstößen gegen die Satzung oder sonstige von der Mitgliederversammlung verabschiedete Ordnungen und Richtlinien entscheidet der Vorstand über Rechts- und Ordnungsmaßnahmen. Zuvor ist dem entsprechenden Mitglied (Jugendliche zusammen mit ihrem gesetzlichen Vertreter) Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben.
- 2) Ordnungsmaßnahmen nach erfolgter Ermahnung oder Verwarnung können sein:
 - a. Geldbußen oder Pflichteinsätze bei Wettkampfveranstaltungen
 - b. Verminderung besonderer Befugnisse (z.B. Tätigkeitsverbot, Trainingsverbot, Wettkampfverbot)

- c. Verminderung der Mitgliedschaftsrechte
- d. Ausschluss aus dem Verein

-7 von 9-

3) Sämtliche Ordnungsmaßnahmen müssen unter Darstellung des dem Mitglied gegenüber erhobenen Vorwurfs begründet und dem Mitglied schriftlich bekannt gegeben werden.

4) Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

1) Ist der Verein außerstande, seine satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen, so kann auf einer Mitgliederversammlung, die andere Beschlüsse nicht zu fassen hat, die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins beschlossen werden. Dazu wird die 3/4 – Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten benötigt.

2) Die Mitgliederversammlung nach § 18 ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB.

4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks sowie bei der rechtlichen Möglichkeit der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Stadtsportbund der Stadt Hamm e.V., der es unter Beachtung des § 2 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Schwimmsports verwenden muss.

§ 19 Datenschutz

1) Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

2) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Fachverbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt. Mit dem Aufnahmeantrag erteilt das Mitglied im Zusammenhang mit seinem Recht am eigenen Bild dem Verein die Einwilligung, Fotos oder sonstige Ablichtungen, welche das Mitglied in seiner Vereinsfunktion oder bei sportlichen/gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins zeigen, auf der vereinseigenen Homepage, im Schaukasten des Vereins oder bei Presseberichten zu verwenden. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b. Berichtigung von unrichtigen zu seiner Person gespeicherten Daten

- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung der zu seiner Person unzulässig gespeicherten Daten

-8 von 9-

4) Den Organen, Mitarbeitern und Funktionsträgern des Vereins sowie sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Haftung

1) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

2) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall oder zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

4) Die Mitglieder des Vorstands werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§ 21 Salvatorische Klausel

1) Sollten einzelne Paragraphen oder Passagen dieser Satzung unwirksam sein, so bleibt die restliche Satzung aber weiterhin uneingeschränkt gültig.

§ 22 Inkrafttreten

1) Vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen.

Hamm, den 01. Mai 2010